VERORDNUNG (EWG) Nr. 1987/86 DES RATES

vom 24. Juni 1986

zur Revision des Höchstsatzes der Produktionsabgabe für B-Zucker und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 hinsichtlich des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß Verluste aufgrund der Ausfuhrverpflichtungen für gemeinschaftliche Zuckerüberschüsse im Rahmen bestimmter Begrenzungen durch Produktionsabgaben auf die erzeugten Mengen von A- und B-Zucker und A- und B-Isoglukose zu decken sind. Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 3 der gleichen Verordnung erlaubt ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 eine Revision der Begrenzung der B-Abgabe um bis zu 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker.

Nach den Vorausschätzungen reichen die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 zu erhebenden Abgaben insgesamt nicht aus, den durch diese Verpflichtungen bedingten Gesamtverlust voll zu decken.

Infolgedessen ist der Höchstsatz der B-Abgabe im Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker zu erhöhen und dementsprechend der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 (3) für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte Mindestpreis für B-Zuckerrüben zu revidieren.

Die in Spanien und Portugal anwendbaren Mindestpreise für B-Zuckerrüben müssen gleichfalls revidiert werden, und zwar derart, daß die Aufteilung der Produktionsabgabe zwischen Rübenerzeugern und Zuckerherstellern derjenigen entspricht, die in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der in Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 beläuft sich der in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 60,5 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben wird auf 24,74 ECU je Tonne festgesetzt.".

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

a) Für Spanien:

aa) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 62,78 ECU je 100 kg festgesetzt;

bb) die Zuckerrübenpreise werden auf

— 47,98 ECU je t für den Grundpreis,

— 47,16 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 31,83 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben

festgesetzt.

b) Für Portugal:

aa) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 50,12 ECU je 100 kg festgesetzt;

bb) die Zuckerrübenpreise werden auf

— 43,72 ECU je t für den Grundpreis,

— 42,90 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 27,57 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben

festgesetzt.".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS